



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Julia Pirkmann
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/111
8940 Liezen

Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-13424/2016-11

Liezen, am 08.11.2016

Ggst.: Rodung: Skipistenerweiterung, Tauplitzer Fremdenverkehrs
GmbH, Opernring 17, 1010 Wien, Gst. 865/1 und 828/2,
KG 67316 Tauplitz sowie Gst. 1967/16, 1968/1 und 1968/2,
KG 67004 Krungl

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 23.08.2012 hat die Tauplitzer Fremdenverkehrs GmbH, Opernring 17, 1010 Wien, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Hubert Mayrhofer, um die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 865/1 und 828/2, beide KG 67316 Tauplitz und der Grundstücke Nr. 1967/16, 1968/1 und 1968/2, alle KG 67004 Krungl, im Ausmaß von insgesamt 3,2167 ha zum Zwecke der Schipistenerweiterung (Errichtung eines Schiweges, Errichtung einer Renn- und Trainingspiste, Pistenerweiterung Lawenstein, Verbreiterung Talabfahrt) angesucht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung und örtlichen Erhebung vom 18.10.2011 wurde durch die damalige Verhandlungsleiterin, Frau Brigitta Tulnik und dem Vertreter der Konsenswerberin, Herrn Dr. Hubert Mayrhofer, vereinbart bzw. beantragt, lediglich einen Projekt-Bestandteil, nämlich die Errichtung eines Schiverbindungsweges, welcher von der bestehenden Schiabfahrt nach Bad Mitterndorf südöstlich der Loipeneralms abzweigt und in den bestehenden Schiweg der Schiabfahrt Tauplitz-Bad Mitterndorf einmündet, zu entscheiden bzw. forstrechtlich zu genehmigen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14.12.2011, GZ: 8.1-277/2011, wurde daher ein Teilbescheid des bereits genannten Punktes ausgesprochen und ist dieser seit 27.01.2012 in Rechtskraft erwachsen.

Für die restlichen Bestandteile des Projektes wurde mit E-Mail vom 03.02.2016 seitens des Vertreters der Konsenswerberin, Herrn Dr. Hubert Mayrhofer, der Antrag gestellt, die restlichen Bestandteile des Projektes, nämlich die Erweiterung Lawensteinpiste, die Entschärfung der Problemstelle bei der Tauplitzer Schiabfahrt sowie die Errichtung einer Renn- und Trainingspiste, forstrechtlich abzuhandeln bzw. zu genehmigen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und der §§ 17 und 18 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 24.11.2016, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim **Gemeindeamt in 8983 Bad Mitterndorf 59** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Christian Schwaiger
Forsttechnischer Amtssachverständiger: DI Johann Triebel

Mit freundlichen Grüßen
 Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
 (elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung an die Geladenen !

Kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrecht oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die im Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Es wird ersucht, den Zeitpunkt der Einsichtnahme telefonisch zu vereinbaren.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaub) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie dafür kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch bis spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ergeht an:

1. Tauplitzer Fremdenverkehrs GmbH, Opernring 17, 1010 Wien, als Konsenswerberin, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern, als Grundeigentümerin, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, als Grundeigentümerin, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Alpgenossenschaft Tauplitz, Obmann Thomas Zettler, Untergrimming 17, 8951 Stainach-Pürgg, als Grundeigentümer, mit Zustellnachweis (RSb)
5. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung anzuschlagen; die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung möge bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter übergeben werden, per E-Mail
6. Agrargbezirksbehörde Steiermark, Dienststelle Stainach, Ing. Jörg Neuper, Salzburgerstraße 232, 8950 Stainach, gemäß § 20 Abs. 1 Forstgesetz 1975, per E-Mail
7. Gunz ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft, Wildbach- Lawinen- und Erosionsschutz, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, Projektant, per E-Mail
8. Julia Pirkmann, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail